



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0051-22-13
= RSS-E 61/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 24.11.2022

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal Mag. Jörg Ollinger Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, auf die Rückforderung eines Laufzeitvorteils iHv 574,80 Euro aus der Eigenheim- und Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu verzichten.

Begründung

Der Antragsteller hat per 1.7.2018 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheim- und Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) mit einer Laufzeit bis zum 1.7.2028 abgeschlossen. Vereinbart wurde ein Laufzeitnachlass gemäß Klausel LZ1, welche wie folgt lautet:

Aufgrund der erstmals oder neuerlich vereinbarten Vertragsdauer entstehen kalkulatorische Kostenvorteile, die in der vereinbarten Prämie bereits berücksichtigt sind.

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages entfällt die Grundlage für diese Prämienberechnung. Der Versicherungsnehmer ist daher zur Zahlung einer Nachtragsprämie verpflichtet, die sich wie folgt berechnet: Vor Vollendung von zwei Jahren ab Vertragsbeginn oder -verlängerung beträgt die Nachtragsprämie 80 % einer Jahresprämie. Mit der Vollendung des zweiten Jahres und eines jeden weiteren Jahres verringert sich dieser Prozentsatz jeweils um 10, sodass

die Nachtragsprämie nach Vollendung des zweiten Jahres 70 % und nach Vollendung des dritten Jahres 60 % einer Jahresprämie beträgt u.s.w. Als Berechnungsgrundlage wird immer die zum Auflösungszeitpunkt nach Maßgabe des Vertrages aktuelle Jahresprämie herangezogen. Eine Nachtragsprämie ist nicht zu bezahlen, wenn der Versicherer den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigt.

Der Antragsteller kündigte am 31.3.2022 den Versicherungsvertrag per 1.7.2022, mit der Bitte auf Verzicht der Rückforderung aufgrund einer OGH Entscheidung. Daraufhin kam die Antragsgegnerin dem Wunsch des Antragstellers auf Vertragsauflösung nach, forderte jedoch sogleich eine Rückzahlung des Laufzeitnaches iHv 574,80 Euro.

Auf die Argumentation des Antragstellers, der Betrag sei ein „pauschalierter, ungeklärter Abzug eines Laufzeitnachlasses“ teilte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 28.6.2022 folgendes mit:

Die Gewährung des Laufzeitnachlasses sowie das Recht, bei vorzeitiger Vertragsauflösung Rückzahlung zu begehren, wurden somit im Vertrag vereinbart und in den Vertragsunterlagen deutlich dokumentiert (siehe Seite 3 unter Laufzeitnachlass).

Die Höhe der Rückforderung wird wie folgt berechnet: Vor Vollendung von zwei Jahren ab Vertragsbeginn oder -verlängerung beträgt die Nachtragsprämie 80% einer Jahresprämie. Mit der Vollendung eines jeden weiteren Jahres verringert sich dieser Prozentsatz jeweils um 10, sodass die Nachtragsprämie nach Vollendung des zweiten Jahres 70% und nach Vollendung des dritten Jahres 60% einer Jahresprämie beträgt usw. Als Berechnungsgrundlage wird immer die zum Auflösungszeitpunkt nach Maßgabe des Vertrages aktuelle Jahresprämie herangezogen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 28.6.2022. Die Klausel LZ1 sei unwirksam, weil sie in den ersten beiden Jahren den gleichen Prozentsatz für die Berechnung der Rückforderung verwende, der Rückforderungsbetrag daher vom ersten auf das zweite Jahr nicht niedriger werde

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Langfristige Versicherungsverträge sind langfristig kalkulierbar und der einmalige Vertragserstellungs- und -Vermittlungsaufwand verteilt sich auf einen größeren Zeitraum. Aus diesem Grund wird der gewonnene Vorteil (teilweise) an den Versicherungsnehmer zurückgegeben, welcher ihn zu langfristigeren Verträgen motivieren soll (vgl Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG⁹ (2022) § 8 Rz 38).

Dauerrabattrückforderungen sind grundsätzlich zulässig und auch in § 8 Abs 3 2. Satz VersVG ausdrücklich anerkannt. Diese binden jedoch nur bei entsprechender Parteienvereinbarung.

Dass eine solche Vereinbarung getroffen wurde, wird vom Antragsteller nicht bestritten. Vielmehr bringt der Antragsteller vor, die Klausel sei gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Nach ständiger Rechtsprechung sind Vereinbarungen über Dauerrabattrückforderungen nur wirksam, wenn sie inhaltlich streng degressiv ausgestaltet sind, also der Rückforderungsbetrag jährlich linear sinkt. Das Sinken des Prozentsatzes allein reicht dafür nicht aus (vgl Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG⁹ (2022) § 8 Rz 43 ff). Die vorliegende Klausel entspricht zumindest nach dem 2. Vertragsjahr diesem Erfordernis.

Im vorliegenden Fall wurde der Versicherungsvertrag nach dem 4. Vertragsjahr vom Antragsteller gekündigt und daraufhin von der Antragsgegnerin 50% einer Jahresprämie (also 574,80 Euro) in Rechnung gestellt. Laut Polizze wurde ein Dauerrabatt von 20% gewählt. Dies ergibt einen jährlichen Vorteil von 270,60 Euro, dh innerhalb von 4 Jahren einen Dauerrabattvorteil von 1082,40 Euro. Die geforderte Nachtragsprämie aufgrund von vorzeitiger Vertragsauflösung ist somit niedriger als der gewährte Dauerrabatt.

Ob die dem Versicherungsnehmer aufgrund der Klausel eingeräumte Möglichkeit, den Versicherungsvertrag bereits vor Ablauf einer dreijährigen Versicherungsdauer kündigen zu können, was er ansonsten nicht könnte (vgl § 8 Abs 3 VersVG), als gesetzwidrig im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB zu beurteilen ist, wenn die vorzeitige Kündigung zu einer den Vorteil des Rabatts übersteigenden Nachtragsprämie führt, kann hier dahingestellt bleiben.

Denn die Klausel ist aus folgendem Grund nach § 879 Abs 3 ABGB wegen erheblicher Nachteiligkeit für den Versicherungsnehmer unzulässig:

In seiner Entscheidung vom 15.6. 2022, 1 R 15/22s, führte das Oberlandesgericht Wien zu einer im Wesentlichen inhaltsgleichen Klausel unter anderem aus:

Jedenfalls ist die Klausel aber schon deswegen als unzulässig zu beurteilen, weil sie im Fall von Vertragsverlängerungen - bei kundenfeindlichster Auslegung - dazu führen würde, dass der Prozentsatz der Nachschussprämie immer wieder bei 90 % [im hier vorliegenden Fall sind es 80%] der aktuellen Jahresprämie beginnt, auch dann, wenn kein Neuvertrag iS einer Novation vorliegt. Bedenkt man, dass in einem solchen Fall die 3-Jahresfrist des § 8 Abs 3 VersVG nicht neu zu laufen beginnt, sodass sofort eine jährliche Kündigung möglich ist, ergibt sich daraus - insbesondere in den ersten zwei Jahren der Verlängerung - eine gröbliche Benachteiligung des Verbrauchers, zumal keine strenge Degression der Rückvergütung vorliegt und der Prämienvorteil zudem bereits amortisiert sein wird.

Dem Kläger [Verein für Konsumenteninformation] ist ferner auch dahingehend zuzustimmen, dass die Klausel keine Einschränkung der Nachschussprämienpflicht für den Fall vorsieht, dass der Versicherungsnehmer den Vertrag aus einem vom Versicherer gesetzten wichtigen Grund vorzeitig auflöst. Der letzte Satz der Klausel sieht eine Einschränkung nur bei Kündigung durch den Versicherer nach Eintritt eines Versicherungsfalles vor. Immer wenn der Versicherungsnehmer einen berechtigenden Grund für die Auflösung des Vertrags hat, darf der Versicherer den Dauerrabatt nicht zurückfordern (Perner aaO Rz 5.39 u 5.41). Aus dem Wortlaut der Klausel ist aber -

jedenfalls bei kundenfeindlichster Auslegung - der Versicherungsnehmer auch dann zur Zahlung der vereinbarten Nachschussprämie verpflichtet, wenn er berechtigt aus wichtigem Grund vorzeitig kündigt; dies benachteiligt ihn im Vergleich zur zwingenden gesetzlichen Regelung des § 40 VersVG, wonach der Versicherer (nur) eine anteilige Prämie verlangen kann (vgl Perner aaO Rz 5.41). Auch aus diesem Grund ist die Klausel daher gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB (vgl 7 Ob 156/20x Klausel 9).

In der zuletzt vom OLG Wien zitierten Entscheidung 7 Ob 156/20x beurteilte der OGH die dortige Klausel 9 („Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags die Nachzahlung des Betrags fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat“) als gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB, weil bei den Gründen für die vorzeitige Vertragsbeendigung keine Einschränkung vorgesehen und daher die Klausel auch dann anzuwenden sei, wenn der Vertrag aus einem vom Versicherer gesetzten wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst oder der Vertrag im Schadenfall aufgekündigt werde.

Aus dieser Rechtsprechung, insbesondere aus 1 R 15/22s des Oberlandesgericht Wien, ergibt sich, dass auch die hier zu beurteilende Klausel gesetzwidrig im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB ist. Sowohl im Fall einer bloßen Vertragsverlängerung als auch bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung des Versicherungsnehmers aus einem zu dieser berechtigenden, vom Versicherer gesetzten Grund hätte der Versicherungsnehmer immer eine Nachzahlung, in den ersten drei Jahren sogar in einer den Vorteil aus dem Rabatt übersteigenden Höhe, zu leisten.

Dies ergibt sich nicht nur bei kundenfeindlichster Auslegung, sondern ebenso bei einer Auslegung im Individualprozess, bei der auf das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers abzustellen ist (vgl RIS-Justiz RS0112256, RS0050063).

Ein Aufrechterhalten einer gegen § 879 Abs 3 ABGB verstoßenden Klausel in einem gesetzeskonformen Umfang kommt nicht in Betracht. Denn eine geltungserhaltende Reduktion nicht ausgehandelter missbräuchlicher Klauseln ist auch im Individualprozess über ein Verbrauchergeschäft aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH 14. 6. 2012, C-618/10 [Banco Espanol de Crédito]) nicht zulässig (vgl RIS-Justiz RS0128735). Dass sich die Klausel im konkreten Fall auf den Antragsteller nicht nachteilig auswirkt, hat daher unberücksichtigt zu bleiben.

Ob die zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien in Rechtskraft erwuchs, ist nicht bekannt. Ungeachtet dessen sind deren oben wiedergegebenen Ausführungen überzeugend.

Die Antragsgegnerin kann sich daher nicht auf die eine Dauerrabatt-Rückforderung vorsehende, insgesamt als gesetzwidrig zu betrachtende Klausel berufen, weshalb ihr kein solcher Anspruch zusteht.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 24. November 2022